

**Geschäftsordnung
des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Georg-August-Universität Göttingen (AStAGO)**
beschlossen am 26. Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

- I. Grundsätze
 - § 1 Kompetenzen
- II. AStA-Plenum
 - § 2 Beschlüsse
 - § 3 Öffentlichkeit
 - § 4 Sitzungstermin
 - § 5 Anträge an den AStA
 - § 6 Sitzungsmoderation
 - § 7 Beschlussfähigkeit
 - § 8 Beschlussfassung
 - § 9 Protokolle
- III. Referate und Bereiche
 - § 10 Referatsautonomie
 - § 11 Vorsitz
 - § 12 Hochschulreferat
 - § 13 Finanzreferat
 - § 14 Sozialreferat
 - § 15 Außenreferat
 - § 16 Referat für Gender & Diversity
 - § 17 Referat für Ökologie & Nachhaltigkeit
 - § 18 Referat für Politische Bildung & kulturelle Belange
 - § 19 Bereiche
- IV. Organisation
 - § 20 Projekte
 - § 21 Budgetierung
- V. Vertretung und Gegenzeichnung
 - § 22 Stellvertretung
 - § 23 Gegenzeichnungsbefugnis
- VI. Schlussbestimmungen
 - § 24 Inkrafttreten

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Kompetenzen

¹Der AStA ist das vollziehende und mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragte Organ der Studierendenschaft.

II. AStA-PLENUM

§ 2 Beschlüsse

¹Der AStA fasst seine Beschlüsse im Rahmen von Sitzungen des AStA-Plenums.

§ 3 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen sind öffentlich. ²Der AStA kann in Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen oder auf die Hochschulöffentlichkeit oder die Studierendenschaftsöffentlichkeit beschränken.

§ 4 Sitzungstermin

¹Die Sitzungen finden grundsätzlich wöchentlich an einem vorher festzulegenden Termin statt. ²Dieser ist über die Webseite des AStA und hochschulöffentlichen Aushang (im AStA-Gebäude) rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 5 Anträge an den AStA

(1) ¹Anträge an den AStA sind spätestens 72 Stunden vor dem Sitzungstermin bei der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten schriftlich einzureichen. ²Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent informiert die Referentinnen und Referenten per E-Mail über die vorliegenden Anträge und leitet die Anträge der bzw. dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung zu.

(2) ¹Anträge, die ihrem Wesen nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), können bis zum Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden.

§ 6 Sitzungsmoderation

¹Die AStA-Sitzungen werden von einem oder einer der Referentinnen und Referenten moderiert.

§ 7 Beschlussfähigkeit

¹Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Referentinnen und Referenten anwesend sind.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Der AStA fasst seine Beschlüsse einstimmig. ²Alle Referentinnen und Referenten haben Veto-Recht.

³Bei mindestens einem Veto gilt die Sache als nicht beschlossen und wird vertagt.

§ 9 Protokolle

(1) ¹Beschlüsse und wesentliche Punkte der Verhandlung sind zu protokollieren.

(2) ¹Genehmigte Protokolle sind nach Genehmigung unverzüglich, insbesondere über die Webseite des AStA, zu veröffentlichen.

III. REFERATE UND BEREICHE

§ 10 Referatsautonomie

(1) ¹Die Referentinnen und Referenten führen die Geschäfte innerhalb ihrer Referate nach Maßgabe der durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeiten und der Beschlüsse des AStA-Plenums.

(2) ¹Die zuständige Referentin bzw. der zuständige Referent kann im Bereich ihrer oder seiner Zuständigkeit Ausgaben bis zur Höhe von 50 Euro selbständig genehmigen, sofern dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist und die Abwicklung über ein Projekt der Sache nach oder wegen Geringfügigkeit nicht geboten ist. ²Genehmigungen nach Satz 1 sind der oder dem Vorsitzenden sowie der Finanzreferentin bzw. dem Finanzreferenten unverzüglich mitzuteilen; sie sind im Rahmen der nächstfolgenden AStA-Sitzung bekannt zu machen.

§ 11 Vorsitz

¹Die bzw. der Vorsitzende ist zuständig für die Repräsentation des AStA nach Außen und die Organisation der Kommunikation innerhalb des AStA. ²Die bzw. der Vorsitzende kann sich im Einvernehmen mit den zuständigen Referentinnen bzw. Referenten in die entsprechenden Bereiche einbringen. ³Im Sinne dieser Geschäftsordnung gilt der Vorsitz als Referat und die bzw. der Vorsitzende als Referentin bzw. Referent.

§ 12 Hochschulreferat

¹Das Hochschulreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität Göttingen im Innenverhältnis betreffen, insbesondere die Einflussnahme auf inneruniversitäre Entscheidungsprozesse, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen. ²Überdies ist das Hochschulreferat subsidiär zuständig für Angelegenheiten, die die Studierendenschaft in ihrer Rolle als selbst organisierte Teilkörperschaft betreffen.

§ 13 Finanzreferat

¹Das Finanzreferat ist zuständig für die Erfüllung der ihm nach der Finanzordnung der Studierendenschaft zugewiesenen Aufgaben sowie die Projektverwaltung und Budgetierung. ²Ferner übernimmt das Finanzreferat Aufgaben im Bereich des Gebäude-, Infrastruktur- und Veranstaltungsmanagements. ³Im Bereich des Stilbrvch ist das Finanzreferat für den organisatorischen Teil zuständig.

§ 14 Sozialreferat

¹Das Sozialreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die sozialen Belange der Studierenden betreffen. ²Überdies unterstützt das Sozialreferat die Studierenden durch das Angebot einer kostenlosen Sozial- und Rechtsberatung.

§ 15 Außenreferat

¹Das Außenreferat ist zuständig für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft im Außenverhältnis zu anderen Studierendenschaften und zu politischen Entscheidungsträgern berühren, sowie für Angelegenheiten, die die Universität und die Studierendenschaft aufgrund eines bevorstehenden oder laufenden Gesetzgebungsverfahrens in Zukunft oder aufgrund eines bestehenden Gesetzes oder einer Verordnung in der Gegenwart betreffen.

§ 16 Referat für Gender & Diversity

¹Das Genderreferat ist für alle Angelegenheiten der Gleichstellungs- und Geschlechterpolitik sowie für Diversitätsangelegenheiten zuständig.

§ 17 Referat für Ökologie & Nachhaltigkeit

¹Das Referat für Ökologie ist für alle Angelegenheiten der Ökologie und Nachhaltigkeit zuständig.

§ 18 Referat für Politische Bildung & kulturelle Belange

¹Das Referat für Politische Bildung unterstützt die politische Bildung der Studierendenschaft und ist mit der Betreuung ihrer kulturellen Belange beauftragt.

§ 19 Bereiche

¹Bereiche des AStA im Sinne dieser Ordnung sind die Referate Vorsitz, Finanzen, Soziales, Hochschule, Außen, Ökologie & Nachhaltigkeit, Gender & Diversity und Politische Bildung & kulturelle Belange sowie der dem Vorsitz zugeordnete Referatsbereich Allgemeines.

IV. ORGANISATION

§ 20 Projekte

¹Der AStA organisiert die Aufgaben, die über das reine Tagesgeschäft hinausgehen, in Projektform. ²Jedem Projekt ist eine Referentin bzw. ein Referent als verantwortliche Person zuzuweisen.

§ 21 Budgetierung

¹Für jeden Bereich nach § 19 wird ein Budget geführt. ²Sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die einem Bereich ganz oder anteilig zugeordnet werden können, sind dem entsprechenden Budget anzulasten; dies betrifft neben reinen Projektaufwendungen vor allem auch Reisekosten und fiktiv zurechenbare wie reale Kosten für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter.

V. VERTRETUNG UND GEGENZEICHNUNG

§ 22 Stellvertretung

(1) ¹Die Vertretung des AStA übernehmen die Referentinnen und Referenten bei Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden in der Reihenfolge stellv. Vorsitz, Finanzen, Politische Bildung & kulturelle Belange, Hochschule, Ökologie & Nachhaltigkeit, Gender & Diversity und Soziales.

(2) ¹Die Stellvertretung umfasst dabei die Außenvertretung und die Sitzungsleitung; bei längerer Abwesenheit den gesamten Aufgabenbereich der bzw. des Vorsitzenden.

§ 23 Gegenzeichnungsbefugnis

¹Im Sinne des § 20 der Finanzordnung der Studierendenschaft gegenzeichnungsbefugt ist die bzw. der AStA-Vorsitzende.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch den AStA in Kraft. ²Sie ist in angemessener Weise zu veröffentlichen.